

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 16 - 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329 ff), des § 8 Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. S. 2413 ff) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129 ff) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (GBl. S. 71 ff) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen am 08. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen in der Gemeinde Bötzingen, soweit die Gemeinde Bötzingen Baulastträger ist.

(2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Straßenbaulast der Gemeinde als auch auf Straßenteile in der Straßenbaulast des Landes oder des Landkreises, sind die Gesamtgebühren ausschließlich aufgrund der Gebührenregelung des Landes oder des Landkreises festzusetzen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis, wenn sie geeignet ist, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

(2) Der Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen in jedem Falle ohne Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung die im Gebührenverzeichnis (Anlage) dieser Satzung ausdrücklich aufgeführten Sondernutzungsarten.

(3) Andere als die von den Absätzen 1 und 2 erfaßten Sondernutzungen sind erlaubnisfrei.

(4) Der Erlaubnisvorbehalt nach Absatz 1 und 2 entfällt, wenn für eine Sondernutzung eine Erlaubnis oder Genehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts oder des Bauordnungsrechts erforderlich ist.

(5) Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Form verlangen.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Absatz 4.

(2) Die Mindestgebühr beträgt 10 €. Gebühren für Sondernutzungen von Privatpersonen, Vereinen, Parteien und sonstigen Institutionen bis 10 € im Einzelfall werden nicht erhoben. Auf die Erhebung einer Gebühr kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn dem Anlaß zur Sondernutzung ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, wenn sie gemeinnützigen Zwecken dient oder wenn die Gebührenfestsetzung nach Lage der Verhältnisse offensichtlich unbillig wäre.

(3) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn sich die Einräumung von besonderen Nutzungsrechten in öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 21 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 4 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für folgende Fälle:

1. Werbeanlagen, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlaß von allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und dergleichen, während der Dauer des Wahlkampfes angebracht oder aufgestellt werden,
2. Informationsstände politischer Parteien, karitativer, gemeinnütziger und kirchlicher Organisationen, Einzelpersonen und Interessengruppen,
3. Plakatständer für nichtkommerzielle Veranstaltungen,
4. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Gesimse, Wandpfeiler soweit sie baurechtlich genehmigt sind,
5. Fahrradständer,
6. Briefkastenanlagen und ähnliche Einrichtungen der Deutschen Post AG,
7. Warenauslagen,
8. Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen, Straßenschmuck und dergleichen aus Anlaß von Festen,
9. Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Weihnachtsmarkt, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge etc.
10. Bürger- und Straßenfeste, Veranstaltungen von Vereinen und anderen Darbietern aus besonderen Anlässen (Jubiläen, Hochzeiten, Geburtstage)

§ 5 Gebührenbemessung

(1) Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats- und Tagesbeträgen sowie als einmalige Beträge festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten der Gebührenschuldner zu errechnen.

(2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat

ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.

(3) Bei der Festsetzung nach Rahmensätzen sind Art und Ausmaß der durch die Sondernutzung bedingten Einwirkung auf die öffentliche Verkehrsfläche und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse des durch die Sondernutzung Begünstigten zu berücksichtigen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 6 Absatz 1).

(4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann auf Antrag des Gebührenschuldners geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger.
- b) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung bei einer unerlaubten Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres und Bekanntgabe, fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes beendet, die Erlaubnis oder die Genehmigung widerrufen, so werden die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Einmalige und nach Tagen bemessene Gebühren werden nur erstattet, wenn die Sondernutzung nachweislich nicht in Anspruch genommen bzw. begonnen worden ist. Beträge unter 10 € werden nicht erstattet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2005 in Kraft.

Bötzingen, den 18. November 2005




Schneckenburger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Satzung der Gemeinde Bötzingen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Gebührenverzeichnis

Gegenstand - Art der Sondernutzung - Gebühr

I. Baueinrichtungen, Lagerungen

1. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Baumaschinen und Baugeräte einschließlich Hilfseinrichtungen

bis zu sechs Monate 15 €

2. Sonstiges Lagern oder Abstellen von Schuttmulden, Containern und Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum,

bis zu sechs Monate 15 €

3. Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen länger als 48 Std. zu nichtgewerblichen Zwecken (z.B. nicht zugelassene und schrottreife Fahrzeuge)

täglich 1 bis 5 €

4. Abstellen von Fahrzeugen zu gewerblichen Zwecken

täglich 5 bis 10 €

II. Anbieten von Waren und Leistungen

1. Für Gaststätten, Cafés und Eisdielen je angefangener Quadratmeter beanspruchter Straßenfläche für die Dauer der Freischank-Saison je Quadratmeter

0,05 bis 0,50 €

2. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä. je Quadratmeter

täglich 1 bis 10 €

3. Sonstige Benutzung der Straßen zu gewerblichen Zwecken

täglich 5 bis 10 €

monatlich 10 bis 50 €

jährlich 50 bis 250 €

III. Werbung

1. Plakattafeln, sonstige Werbeanlagen und Einrichtungen je Quadratmeter

monatlich 5 bis 25 €

jährlich 25 bis 250 €

2. Verteilung von Druck- und Werbeschriften je Person

täglich 5 bis 10 €

3. Ausstellungen und Vorführungen je Quadratmeter

täglich 1 bis 5 €

IV. Befahren öffentlicher Wege

Befahren öffentlicher Wege über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus

mit Kraftfahrzeugen zur gewerblichen Nutzung

jährlich bis 10.000 €

V. Sonstige Sondernutzungen

täglich 5 bis 50 €

monatlich 50 bis 250 €

jährlich 250 bis 500 €